

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung des Standesamtes

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, vertreten durch

den Bürgermeister,

und der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark vertreten
durch

den Bürgermeister.

über die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesamtes.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2006 schließen die Vertragsparteien aufgrund des
Runderlasses über die Neubildung von Standesamtsbezirken im Land Brandenburg
vom 27.11.1992, Amtsblatt Brandenburg Nr. 99 vom 17.12.1992, folgende
Vereinbarung:

1. Die Stadt Nauen führt für die Gemeinde Wustermark die Geschäfte des
Standesamtes durch.
2. Die Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) des Standesamtes tragen die
Stadt Nauen und die Gemeinde Wustermark. Der Anteil der Gemeinde
Wustermark an den Gemeinkosten der Stadt Nauen für das Standesamt

beträgt für die Jahre 2006 bis 2008 jährlich pauschal 31.000 €. Die für die Vertragsjahre festgelegte pauschale Abgeltung in Höhe von 31.000 € ergibt sich aus der durch die Stadt Nauen erfolgten Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2004. Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind sämtliche Forderungen für die zu erledigenden Aufgaben abgegolten.

3. Die Zahlung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde Wustermark in vier gleichen Teilen und zwar jeweils zum 15.2./15.5./15.8./15.11. eines jeden Jahres an die Stadt Nauen auf das Konto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam, Konto-Nr.: 3810109591; BLZ: 16050000.
4. Vor Stellenplanänderungen sowie Investitionen in erheblichem Umfang im Bereich des Standesamtes – sofern sie für die Vertragsjahre ab 2009 Einfluss haben könnten – ist Benehmen mit der Aufgaben übertragenden Gemeinde herzustellen.
Investitionen in erheblichem Umfang sind unvermeidbare Ausgaben ab einem Wert von 2.500,00 €.
5. Unterlagen die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen bzw. die Jahresrechnung werden bei Bedarf jederzeit der Gemeinde Wustermark zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
6. Im Falle eines Auflösens der Vereinbarung ist die Stadt Nauen zum anteilmäßigen Ersatz des Abschreibungszweckes der investiven Maßnahmen verpflichtet.
7. Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft und gilt zunächst für drei Jahre. Bleibt der unter Punkt 2 dieser Vereinbarung aufgeführte pauschale Kostenausgleich der Gemeinde Wustermark unverändert, so verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
Die Vereinbarung kann durch die beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann ohne Angabe von Gründen außerordentlich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zeitnah zum Ablauf des Vertrages wird die Rechnungslegung für die Vertragsjahre zur Sichtung der Kostenentwicklung erfolgen.

8. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Nauen,

21. DEZ. 2005

Stadt Nauen

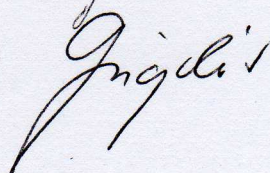


Fleischmann

(Bürgermeister)

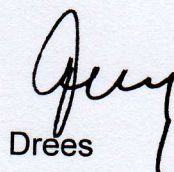
Dieter

(Vorsitzender der SWV)



Wustermark, 14.12.2005

Gemeinde Wustermark



Drees

(Bürgermeister)

14/12/05



Seibt

(Vorsitzender der GV)